

Mittwoch, 25. März 2026

ANFRAGEBEANTWORTUNG

(LT. SATZUNG DER ÖH)

ANFRAGESTELLER_IN: Timo Hilger
FRAKTION: FLÖ - Unabhängige Fachschaftslisten
Österreichs
DATUM DER ANFRAGE: 21. März 2026
GERICHTET AN: Vorsitzende der Bundesvertretung

Bitte um die Rechtsauskunft, warum ein Kautionsfonds für die ÖH nicht umsetzbar ist.

Siehe Anhang.

EVALUIERUNG ZUR EINFÜHRUNG EINES KAUTIONSFONDS FÜR STUDIERENDE AUF ÖH BUNDESEBENE

Im Rahmen einer Prüfung durch die Wohnrechtsberatung, die juristischen Angestellten im Sozialreferat sowie die Angestellten des Sozialfonds der ÖH-Bundesvertretung ergibt sich, dass die Einführung eines bundesweiten Kautionsfonds erhebliche rechtliche, strukturelle und praktische Probleme mit sich bringen würde. Aus diesen Gründen erscheint die vorgeschlagene Maßnahme in der vorliegenden Form weder zweckmäßig noch nachhaltig umsetzbar.

1. Rechtliche Stellung der ÖH und Kompetenzproblematik

Die Österreichische Hochschüler_innenschaft ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts mit klar definierten gesetzlichen Aufgaben. Ein Kautionsfonds stellt allerdings de facto ein kreditähnliches Instrument dar. Die ÖH würde hierbei nicht nur Mittel verwalten, sondern aktiv in privatrechtliche Vertragsverhältnisse zwischen Studierenden und Vermieter_innen eingreifen.

Zudem besteht das Risiko, dass eine solche Tätigkeit als unerlaubte Kreditvergabe oder als bankähnliches Geschäft qualifiziert werden könnte, was zusätzliche regulatorische Anforderungen (z. B. nach dem Bankwesengesetz) nach sich ziehen könnte.

2. Haftungsrisiken und Durchsetzbarkeit von Rückforderungen

Ein zentraler Punkt ist die Konstruktion des Kautionsfonds als „rückzahlbarer Beitrag“. Diese Konstruktion ist rechtlich hochproblematisch:

- **Rückforderungsproblematik:** Wenn ein_e Studierende_r die Kaution nicht zurückzahlen kann oder will (z. B. bei Einbehalt durch Vermieter_innen oder Zahlungsunfähigkeit), müsste die ÖH ihre Forderung gerichtlich durchsetzen.
- **Prozessrisiko:** Dies würde bedeuten, dass die ÖH regelmäßig Klagen gegen Studierende einbringen müsste. Dies steht in einem massiven Spannungsverhältnis zur Rolle der ÖH in ihrer jetzigen Situation.
- **Kosten-Nutzen-Verhältnis:** Die Kosten für Mahnverfahren, Inkasso und gerichtliche Durchsetzung könnten den ursprünglich ausbezahlten Betrag übersteigen und sind damit nicht zweckmäßig.
- **Uneinbringlichkeit:** Die ÖH trägt das komplette Kostenrisiko und kann bei nicht vorhandener Liquidität das Geld nicht zurückfordern.

Dies führt zu einem strukturellen Widerspruch: Der Fonds soll sozial entlasten, erzeugt aber gleichzeitig neue Schuldenverhältnisse gegenüber der ÖH und schafft ein schwieriges Verhältnis, wodurch das Vertrauensverhältnis zwischen ÖH und Studierende massiv geschädigt werden kann.

3. Mitgliedschaftsproblematik (ÖH Mitglied)

Ein weiteres wesentliches Problem betrifft den Status der Anspruchsberechtigten:

- Studierende könnten während oder nach Inanspruchnahme des Fonds exmatrikulieren.
- Damit entfällt die Mitgliedschaft bei der ÖH, während gleichzeitig offene Forderungen bestehen bleiben.
- Die ÖH müsste somit Forderungen gegenüber Nicht-Mitgliedern verfolgen, ohne über besondere rechtliche Instrumente oder Zugriffsmöglichkeiten zu verfügen.

4. Eingriff in private Mietverhältnisse

Die Kautions ist integraler Bestandteil eines privatrechtlichen Mietvertrags zwischen Mieter_in und Vermieter_in. Durch die Übernahme der Kautions durch einen Dritten (hier: ÖH) können komplexe Dreiecksverhältnisse entstehen:

- Wer ist rechtlich als Kautionsgeber anzusehen?
- Wer hat Anspruch auf Rückzahlung der Kautions?
- Wie wird mit Streitfällen zwischen Vermieter_in und Studierenden umgegangen?

Im Streitfall müsste die ÖH potenziell selbst in mietrechtliche Auseinandersetzungen eingebunden werden oder zumindest deren Ergebnis finanziell tragen, ohne selbst Partei des Mietvertrags zu sein.

5. Verwaltungsaufwand und Bürokratisierung

Der Anspruch, den Fonds „niederschwellig und unbürokratisch“ zu gestalten, steht in einem klaren Widerspruch zur praktischen Umsetzung:

- Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen (Studierendenstatus, Bedürftigkeit, Mietverhältnis)
- Vertragsgestaltung und Dokumentation
- Auszahlung und Nachverfolgung
- Rückforderungsmanagement
- Streitfallbearbeitung

All dies erfordert erhebliche personelle und organisatorische Ressourcen. Der Aufbau einer entsprechenden Verwaltungsstruktur würde einen erheblichen Teil der Mittel binden und steht damit im Widerspruch zum Ziel einer effizienten Mittelverwendung.

6. Abgrenzung zu bestehenden Sozialleistungen

Der Vorschlag betont, dass der Kautionsfonds bestehende Sozialtöpfe ergänzen soll. In der Praxis ist jedoch mit folgenden Problemen zu rechnen:

- **Doppelförderung:** Studierende könnten parallel Mittel aus Sozialfonds und Kautionsfonds beziehen. Das würde eine zusätzliche Prüfung erfordern.
- **Höhe Fonds:** Es soll mindestens 1000 Euro sein, was gerade also Summe zu kritisieren ist, da eine Kautions aus drei Mieten besteht und viele Studierende zudem in großen WGs wohnen, bei denen die Kautions deutlich höher sein würden.
- **Unklare Zielgruppenabgrenzung:** Die Kriterien für den Zugang zum Fonds wären schwer trennscharf zu definieren.

7. Umlegung auf HV-Ebene und Kautionsfonds

Die genannten Beispiele auf Hochschul-Ebene sind nur bedingt übertragbar, stattdessen empfehlen wir:

- Statt einem Kautionsfonds empfehlen wir den HVen vor allem einen Wohnfonds für Studierende zu schaffen, welcher sie vor allem in der Zahlung der Miete erleichtern soll, diesen Betrag können Studierende auch einbehalten und muss nicht zurückgezahlt werden.

Zusammenfassend zeigt die Analyse, dass ein Kautionsfonds in der vorgeschlagenen Form mit erheblichen rechtlichen Unsicherheiten, organisatorischen Herausforderungen und finanziellen Risiken verbunden ist. Insbesondere die Kombination aus kreditähnlicher Struktur, mangelnder Durchsetzbarkeit von Rückforderungen und der potenziellen Notwendigkeit, gegen (ehemalige) Studierende rechtlich vorzugehen, macht das Modell aus Sicht der ÖH-Bundesvertretung nicht tragfähig.

Stattdessen sollte der Fokus auf strukturelle Verbesserungen im Wohnrecht und der Wohnbeihilfe, den Ausbau bestehender Unterstützungsinstrumente sowie politische Interessenvertretung gegenüber staatlichen Akteur_innen gelegt werden.